



MÜLLABFUHRORDNUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Tannheim hat mit Beschluss vom 06. Mai 2024 nach den Bestimmungen des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBL. Nr. 3/2008, in der Fassung LGBL. Nr. 34/2023, folgende Müllabfuhrordnung erlassen:

§ 1

Allgemeine Grundsätze

- 1.) Die gesamten im Bereich der Gemeinde anfallenden Siedlungsabfälle sind durch die öffentliche Müllabfuhr der Gemeinde Tannheim gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu entsorgen.
- 2.) Nicht der Entsorgungspflicht unterliegen
 - a) gefährliche Abfälle
 - b) sonstige Abfälle und
 - c) biologische verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- 1.) Siedlungsabfälle sind Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 4 Zif. 2 Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002, in der Fassung BGBl. I Nr. 66/2023.
- 2.) Restmüll (gemischter Siedlungsabfall) ist jener Siedlungsabfall, der nach der Trennung von den getrennt zu sammelnden Siedlungsabfällen und dem Sperrmüll verbleibt. Gemischte Siedlungsabfälle gelten auch dann weiterhin als gemischte Siedlungsabfälle, wenn sie einem Behandlungsverfahren unterzogen worden sind, das ihre Eigenschaften nicht wesentlich verändert hat.
- 3.) Sperrmüll ist jener Siedlungsabfall, der wegen seiner Größe oder Form nicht in die für die Sammlung des Siedlungsabfalles auf den einzelnen Grundstücken bestimmten Müllbehälter eingebracht werden kann.
- 4.) Getrennt zu sammelnde Siedlungsabfälle sind jene Siedlungsabfälle, die nach bundesrechtlichen Bestimmungen oder einer Verordnung der Landesregierung getrennt vom restlichen Siedlungsabfall zu sammeln sind.
- 5.) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle (Bioabfälle) sind Garten- und Parkabfälle, Nahrungsmittel- und Küchenabfälle aus Haushalten, Büros, Gaststätten, Kantinen, Cateringgewerbe und aus dem Einzelhandel sowie vergleichbare Abfälle aus Nahrungsmittelverarbeitungsbetrieben.

- 6.) Sonstige Abfälle sind alle dem Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz unterliegenden Abfälle mit Ausnahme der Siedlungsabfälle wie betriebliche Produktionsabfälle, Abfälle aus dem Bauwesen, Sandfanginhalte, Rückstände aus der Kanalreinigung, Straßenkehricht oder Altreifen.

§ 3

Abfuhrbereich

- 1.) Der Abfuhrbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Tannheim gemäß den von der Gemeinde festgelegten Sammelstellen.
- 2.) Nicht unter die Abholpflicht fallen:
- a) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden, das bedeutet: Bewohner eines Ein- oder auch Mehrfamilienhauses mit Garten- und Grünfläche kompostieren den anfallenden Bioabfall aus Küche und Garten selbst und verwenden den fertigen Kompost auf ihren Grünflächen;
 - b) sonstige Abfälle;
 - c) die getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle, die auf Grund der Müllabfuhrordnung zum Recyclinghof zu bringen sind;

§ 4

Festlegung der Art, Größe und Anzahl der Müllbehälter

- 1.) Die Sammlung von Restmüll und biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen darf nur in den folgenden Behältnissen erfolgen:
- a) Restmülltonnen 120 Liter und 240 Liter
 - b) Restmüllgroßbehälter 770 Liter bis 1.100 Liter
 - c) Säcke für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle 8 Liter bis 15 Liter
 - d) Tonne für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle 80 Liter bis 120 Liter
- 2.) Festlegung des Mindestbehältervolumens (= Mindestabgabemenge):
- a) für Restmüll
 - für 1-Personenhaushalte: Gebühr für 40 kg/Jahr
 - für 2-Personenhaushalte: Gebühr für 70 kg/Jahr
 - für 3-Personenhaushalte: Gebühr für 90 kg/Jahr
 - ab 4-Personenhaushalte: Gebühr für 100 kg/Jahr
 - b) für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle
 - für 1-Personenhaushalte: Gebühr für 160 l/Jahr
 - für 2-Personenhaushalte: Gebühr für 280 l/Jahr
 - für 3-Personenhaushalte: Gebühr für 400 l/Jahr
 - ab 4-Personenhaushalte: Gebühr für 560 l/Jahr
- 3.) Die Müllsäcke, Mülltonnen bzw. Müllgroßbehälter werden dem Grundeigentümer von der Gemeinde gegen Verrechnung zur Verfügung gestellt.
- 4.) Die Behälter für Restmüll werden 14-tägig jeweils am bekannt gegebenen Terminen (Postwurf, Homepage, Gem2Go) jeweils ab 7.00 Uhr von der öffentlichen Müllabfuhr abgeholt. Die Behälter für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle werden wöchentlich von einer Entsorgungsfirma abgeholt.

- 5.) Die Behälter sind vom Grundeigentümer bzw. vom sonst hierüber Verfügungsberechtigten während dieses Zeitraumes auf einer von der Gemeinde festgelegten Sammelstelle so aufzustellen, dass
- a) für die Hausbewohner und für die Nachbarschaft keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch oder Lärm erfolgt
 - b) diese von den Abfallbesitzern ordnungsgemäß benützt werden können
 - c) die Müllbehälter von den Beauftragten der Müllabfuhr auf kürzestem Wege und unter geringstem Zeitverlust abgeholt werden können

§ 5

Festlegung des Systems der Entsorgung von Sperrmüll

1. Der Sperrmüll kann zu den veröffentlichten Terminen (Postwurf, Homepage, Gem2Go) während der Öffnungszeiten am Recyclinghof der Gemeinde Tannheim, Gewerbegebiet 3, abgegeben werden.
2. Sperriger Haushaltsschrott und Altholz ist getrennt vom übrigen Sperrmüll abzugeben.

§ 6

Festlegung des Systems der getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle

- 1.) Die Altstoffe und Verpackungen - Glas, Kunststoffe/Verbundstoffe, Papier/Kartonagen, Metalle, Elektroaltgeräte, Speisefette und -öle sowie Textilien - dürfen **nicht** in die nach § 4 vorgesehenen Behälter für Restmüll und für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle eingebracht werden, sondern sind der jeweils hierfür eingerichteten eigenen Sammlung zu übergeben.
- 2.) **Altglas** ist in die aufgestellten Container am Recyclinghof in die hierfür vorgesehenen Container, getrennt nach Weiß- und Buntglas, einzubringen.
In die Altglascontainer dürfen nicht eingebracht werden:
Fensterglas, Spiegelglas, Drahtglas, Windschutzscheiben, Steingutflaschen, Porzellan, Ton, Glühbirnen, Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen etc.

- 3.) **Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen:**

Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen sind in die aufgestellten Depotcontainer am Recyclinghof einzubringen.

Zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören

Kunststoffsäcke, Kunststofffolien, Kunststoffflaschen, Kunststoffbecher, Blisterverpackungen, Styroporverpackungen, Verpackungen aus Materialverbund (Kunststoff, Karton, Aluminium), Milch- und Getränkeverpackungen etc.

Nicht zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören:

Spielzeug und Haushaltsgeräte aus Kunststoff, Gummi etc.

- 4.) **Altpapier und Kartonagen** sind in die aufgestellten Depotcontainer am Recyclinghof einzubringen.

Nicht zum Altpapier gehören:

Kohle- und Durchschreibpapier, Milch- und Getränkeverpackungen, Zellophan, Kunststofffolien, mit gefährlichen Abfällen und Lebensmittelresten verunreinigtes Papier etc.

5.) **Metallverpackungen und Haushaltsschrott:**

a) *Metallverpackungen* sind in die aufgestellten Depotcontainer am Recyclinghof in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Metallverpackungen sind:

Weißblech- und Aluminiumdosen (z. B. Getränke, Konserven, Tierfutter), Aluminiumfolien, Metalltuben, Metalldeckel und -verschlüsse etc.

Nicht zu den Metallverpackungen gehören:

nicht restentleerte Spraydosen, nicht restentleerte Mineralöl-, Farb- und Lackdosen etc.

b) *Haushaltsschrott* ist am Recyclinghof in die hierfür vorgesehenen Container einzubringen

Zum Haushaltsschrott gehören:

Öfen, Autofelgen, Maschinenteile, Fahrräder, Töpfe etc.

Nicht zum Haushaltsschrott gehören:

Autowracks, Ölradiatoren, Elektroaltgeräte etc.

6.) **Elektroaltgeräte:**

Großgeräte (Herde, Waschmaschinen etc.), Kleingeräte (Radios, CD- und DVD-Player, Computer, Haushaltsgeräte etc.), Bildschirmgeräte (TV- und Computer-Bildschirme etc.), Kühlgeräte (Kühl- und Gefrierschränke, Klimageräte etc.) und Lampen (Leuchtstofflampen, Entladungslampen, Energiesparlampen, LED-Lampen etc) sind im Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container bzw. Räumlichkeiten einzubringen.

7.) **Speisefette/-öle:**

Die mit Speisefetten und -ölen befüllten Behältnisse (z. B. Öli) sind im Austauschverfahren am Recyclinghof einzubringen.

8.) **Alttextilien:**

Alttextilien sind am Recyclinghof in die hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

9.) **Altreifen** können beim Recyclinghof abgegeben werden.

10.) **Problemstoffe** werden zweimal jährlich im Recyclinghof gesammelt. Die Gemeindebürger werden hievon mittels Postwurf informiert.

11.) **Bauschutt** kann in Kleinmengen oder in Haushaltsmengen in den aufgestellten Container im Recyclinghof eingebracht werden.

§ 7

Festlegung des Systems der Sammlung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen

1.) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:

a) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle aus Gärten und Parkanlagen wie Rasenschnitt, Baumschnitt- und Strauchschnitt, Laub, Zierpflanzen, Blumen, Fallobst, Gemüseabfälle etc.

- b) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle aus Haushalten wie Speisereste, verdorbene Lebensmittel, Obst- und Gemüsereste, Fisch-, Fleisch- und Wurstreste, Kaffee- und Teesud samt Filterpapier, Eierschalen, Schnittblumen, Topfpflanzen (mit Erde), Mist und Streu von Kleintieren (Stroh, Holzspäne) etc.
- c) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle aus Büros, Gaststätten, Großhandel, Kantinen, Cateringgewerbe, Einzelhandel und vergleichbare Abfälle aus Nahrungsmittelverarbeitungsbetrieben
- d) unbeschichtetes Papier, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht (z. B. Servietten) und zur Sammlung und Verwertung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen geeignet ist (z. B. Bioabfallsäcke aus nachwachsenden Rohstoffen).

2.) Nicht biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:

Verpackungsabfälle (Kunststoff, Glas, Metall), Textilien, Staubsaugerbeutel, Asche, Windeln, Hygieneartikel, Blumentöpfe, künstliche Katzenstreu, Schlachtabfälle, Kadaver und Knochen etc.

- 3.) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind, sofern sie nicht unter die Ausnahme des § 3 Abs. 2 lit. a (so genannte „Eigenkompostierer“) fallen, gesondert in den Behältnissen entsprechend der Festlegungen im § 4 zu sammeln und zu übergeben.
- 4.) So genannte „Eigenkompostierer“ haben die Aufnahme und das Ende ihrer Tätigkeit bei der Gemeinde schriftlich zu melden. Damit verpflichtet sich der „Eigenkompostierer“ ganzjährig sämtliche biologisch verwertbaren Abfälle auf dem eigenen Grundstück zu kompostieren (= Meldepflicht).
- 5.) Saisonal anfallende Gartenabfälle (z. B. Rasenschnitt, Baum- und Strauchschnitt) sind am Recyclinghof auf dem hierfür vorgesehenen Platz einzubringen.
- 6.) Grünschnitt, Laub und Blumen sind am Recyclinghof auf den hierfür vorgesehenen Platz einzubringen.

§ 8

Verwendung und Reinigung der Behälter

- 1.) Die Müllbehälter sind an den vereinbarten Sammelstellen so zu verwenden, dass die Verschmutzung der Behälter und der Aufstellungsorte möglichst unterbunden wird. Die Ablagerung von Abfällen neben den Behältern - auch im Falle deren Überfüllung - ist untersagt.
- 2.) Die Reinigung der Müllbehälter hat regelmäßig durch die Eigentümer der Müllbehälter zu erfolgen.
- 3.) Das Einbringen von flüssigen und heißen Abfällen in die Behälter ist untersagt.

§ 9

Strafbestimmungen

Zu widerhandlungen gegen die Müllabfuhrordnung werden gemäß § 20 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 3/2008, in der Fassung LGBl. Nr. 34/2023, bestraft.

§ 11
In-Kraft Treten

- 1.) Die Müllabfuhrordnung der Gemeinde Tannheim tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.
- 2.) Gleichzeitig tritt die Müllabfuhrordnung vom 01. August 2016 außer Kraft.

Für die Gemeinde

Der Bürgermeister
Ing. Harald Kleiner

Tannheim, am 30.05.2024

angeschlagen am: 17.05.2024

abgenommen am: 30.05.2024